

Synodenbeschluss vom 21. April 2012

1. Der § 22a in der Drucksache 4.2/1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 22a
Altvermögen der EKKPS

(1) Die Vergabe der Zinserträge aus dem Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Kirchensteuerausgleichsfonds erfolgt auf Antrag.

(2) Über die Vergabe entscheidet ein von der Landessynode einzusetzender Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode,
2. je einem Vertreter der vor dem 1. Januar 2009 bestehenden Propstsprengel der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die von der Landessynode zu wählen sind,
3. bis zu drei aus der Mitte des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode von diesem zu wählenden Vertretern aus dem Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.“

2. In dieser neuen Fassung wird die Drucksache 4.2/1 beschlossen.

Wortlaut des Kirchengesetzes DS 4.2/1:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes

Vom 21. April 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 22 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 19. März 2011 (ABl. S. 109) wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Altvermögen der EKKPS

(1) Die Vergabe der Zinserträge aus dem Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Kirchensteuerausgleichsfonds erfolgt auf Antrag.

(2) Über die Vergabe entscheidet ein von der Landessynode einzusetzender Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode,
2. je einem Vertreter der vor dem 1. Januar 2009 bestehenden Propstsprengel der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die von der Landessynode zu wählen sind,
3. bis zu drei aus der Mitte des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode von diesem zu wählenden Vertretern aus dem Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft.

Drübeck, den 21. April 2012

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses